Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/773

15.6.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/773 DER KOMMISSION

vom 4. März 2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 hinsichtlich des verkürzten Inhalts, der standardisierten Aufmachung und der standardisierten Reihenfolge des EU-Folgeprospekts und des EU-Wachstumsemissionsprospekts

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ([1]), insbesondere auf Artikel 14a Absatz 8 und Artikel 15a Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wurden mit der Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) zwei neue Arten von Prospekten in Kurzform eingeführt, um die Kosten und Aufwände für Emittenten zu verringern: ein EU-Folgeprospekt für Sekundäremissionen von Wertpapieren durch Unternehmen, die bereits an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind, und ein EU-Wachstumsemissionsprospekt, der hauptsächlich für KMU und Unternehmen konzipiert ist, die an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind oder notiert werden sollen. Damit sichergestellt ist, dass der EU-Folgeprospekt und der EU-Wachstumsemissionsprospekt diese Ziele unterstützen, sollten unter Berücksichtigung der im Rahmen der gezielten Konsultation und in der vierwöchigen Rückmeldungsfrist auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ eingegangenen Rückmeldungen der geeignete verkürzte Inhalt sowie die standardisierte Aufmachung und Reihenfolge festgelegt werden. Da alle Bestimmungen und Anhänge in Bezug auf Prospekte in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission ([3]) enthalten sind, ist es angezeigt, die neuen Bestimmungen und Anhänge in Bezug auf den EU-Folgeprospekt und den EU-Wachstumsemissionsprospekt in der genannten Delegierten Verordnung festzulegen.

(2) Um die Liquidität und die Kapitalversorgung börsennotierter Gesellschaften zu erhöhen und dadurch die öffentlichen Märkte der Union attraktiver zu machen, sollte sichergestellt werden, dass die Notierungsvorschriften in der Union einfach gestaltet sind und der Aufwand so gering wie möglich gehalten wird. Daher sollten der EU-Folgeprospekt und der EU-Wachstumsemissionsprospekt im Vergleich zu den derzeit für den vereinfachten Prospekt für Sekundäremissionen und den EU-Wachstumsprospekt geltenden Regelungen, die am 5. März 2026 auslaufen, erheblich gestrafft werden.

(3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 enthält Bestimmungen und Anhänge im Zusammenhang mit der vereinfachten Prospektregelung für Sekundäremissionen und dem EU-Wachstumsprospekt sowie Verweise auf Artikel der Verordnung (EU) 2017/1129, die nicht mehr anwendbar sind. Sie sollten daher gegebenenfalls

([1]) ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1129/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2809/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/980/oj).

aktualisiert oder gestrichen werden. Darüber hinaus sollte Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 über die im Basisprospekt und in den endgültigen Bedingungen zu liefernden Angaben die Einstufung der Angaben enthalten, die in einem in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) genannten Informationsblatt zu europäischen grünen Anleihen enthalten sind.

(4) Der verkürzte Inhalt des EU-Folgeprospekts und des EU-Wachstumsemissionsprospekts unterscheidet sich je nachdem, ob er für Dividendenwerte oder Nichtdividendenwerte erstellt wird. Da bestimmte Dividendenwerte, wie bestimmte Arten wandelbarer, umtauschbarer und derivativer Wertpapiere, vor der Umwandlung oder vor der Ausübung der durch sie verliehenen Rechte Nichtdividendenwerten ähneln, sollten die Offenlegungsvorschriften für Dividendenwerte auf Aktien und andere, Aktien gleichzustellende übertragbare Wertpapiere angewandt und die anderen Arten von Dividendenwerten den Offenlegungsvorschriften für Nichtdividendenwerte unterworfen werden, wobei die einschlägigen zusätzlichen Angaben gemäß Kapitel II Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 aufzunehmen sind.

(5) Ein EU-Folgeprospekt sollte weniger strengen Offenlegungsvorschriften unterliegen als der vereinfachte Prospekt für Sekundäremissionen, den er ersetzt. Um Emittenten bei Folgeemissionen von sowohl Dividendenwerten als auch Nichtdividendenwerten zu unterstützen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gezielten Konsultation sollten in der vorliegenden Verordnung daher nur bestimmte Informationsbestandteile festgelegt werden, die hauptsächlich die Einzelheiten des öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt sowie die Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere betreffen und nicht schon in den Anhängen IV und V der Verordnung (EU) 2017/1129 hinreichend detailliert enthalten sind.

(6) Die im EU-Folgeprospekt für Nichtdividendenwerte enthaltenen Angaben sollten auf das Wissen und die Sachkenntnis der Anleger zugeschnitten sein, an die sie sich richten. Daher sollte der EU-Folgeprospekt für Nichtdividendenwerte, der Kleinanlegern zugänglich ist, umfassenderen und klareren Informationspflichten unterliegen als der EU-Folgeprospekt für Nichtdividendenwerte, der sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet. Daher ist es wichtig, dass klar ausgewiesen ist, welche Offenlegungen nur für Kleinanleger gelten und welche speziell für qualifizierte Anleger bestimmt sind.

(7) Für eine bessere Vergleichbarkeit der Angaben in Prospekten sollten eine standardisierte Aufmachung und eine standardisierte Reihenfolge festgelegt werden, wobei die verschiedenen Arten von Wertpapieren, auf die sich der EU-Folgeprospekt bezieht, zu berücksichtigen sind. Auch wenn eine Beschreibung des Emittenten und der anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere wesentliche Informationen für Anleger sind, ist es unter dem Aspekt des Anlegerschutzes von größter Bedeutung, dass Angaben über Risikofaktoren im Zusammenhang mit diesem Emittenten und diesen Wertpapieren an gut sichtbarer Stelle im Prospekt erscheinen, was sich daher in den Anhängen der vorliegenden Verordnung widerspiegeln sollte, um Anlegern den Zugang zu diesen Angaben zu erleichtern.

(8) Die Aufmachung eines EU-Folgeprospekts für Dividendenwerte sollte auf der Grundlage der Reihenfolge der Abschnitte in dem mit dieser Verordnung eingeführten einschlägigen Anhang standardisiert werden. Sind je nach Art des Emittenten oder der Wertpapiere zusätzliche Angaben gemäß Kapitel II Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erforderlich, so sollten diese zusätzlichen Angaben nicht einer standardisierten Aufmachung oder Reihenfolge unterliegen.

(9) Aufgrund der Komplexität bestimmter Nichtdividendenwerte, die häufig die Offenlegung zusätzlicher Angaben über komplexe Arten von Emittenten oder Wertpapieren erfordern, und in Anbetracht der Tatsache, dass ein EU-Folgeprospekt für Nichtdividendenwerte entweder als ein Einzeldokument oder in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt werden kann, ist es wichtig, das richtige Gleichgewicht zwischen Standardisierung und Effizienz zu finden. Um eine übermäßige Belastung für Emittenten von Nichtdividendenwerten zu vermeiden, sollte in dieser Verordnung eine standardisierte Aufmachung festgelegt werden, bei der eine Unterscheidung danach getroffen wird, ob ein EU-Folgeprospekt für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 und gemäß den mit der vorliegenden Verordnung in die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 eingeführten einschlägigen Anhängen als ein Einzeldokument oder in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt wird. Gleichzeitig sollte Flexibilität eingeräumt werden, wenn die in anderen Anhängen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 genannten Angaben in einem EU-Folgeprospekt offengelegt werden.

([4]) Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj).

(10) Um die Effizienz der Basisprospekte zu erhalten, die einen erheblichen Anteil der Nichtdividendenprospekte ausmachen, sollte für einen EU-Folgeprospekt, der aus einem Basisprospekt besteht (im Folgenden: „EU-Folge-Basisprospekt“), eine flexiblere Aufmachung festgelegt werden. Da ein Basisprospekt einen einzigen oder mehrere Emittenten oder Emissionen betreffen kann, sollte im Falle eines einzigen Emittenten eine standardisierte Aufmachung für emittentenspezifische Angaben in Betracht gezogen werden, wenn der EU-Folge-Basisprospekt in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt wird, wobei Flexibilität für die anderen in diesem EU-Folge-Basisprospekt offenzulegenden Angaben eingeräumt werden sollte.

(11) Um KMU die Beschaffung neuer Finanzmittel zu erleichtern, sollte der EU-Wachstumsemissionsprospekt weniger strengen Offenlegungsvorschriften unterliegen als die Regelung für den EU-Wachstumsprospekt, die er ersetzt. Um KMU und Unternehmen, die an einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind oder notiert werden sollen, den Zugang zu den öffentlichen Märkten der Union zu erleichtern, sollten in der vorliegenden Verordnung daher nur bestimmte begrenzte Informationsbestandteile näher spezifiziert werden, die sich hauptsächlich auf Einzelheiten des öffentlichen Angebots von Wertpapieren sowie auf die Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere beziehen, die in den Anhängen VII und VIII der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht ausreichend detailliert enthalten sind.

(12) Ähnlich wie der EU-Folgeprospekt zielt der EU-Wachstumsemissionsprospekt darauf ab, die Vergleichbarkeit der Angaben in Prospekten zu fördern und gleichzeitig ein gewisses Maß an Flexibilität zu wahren, um übermäßige Aufwände für Emittenten zu vermeiden. Daher sollte für die standardisierte Aufmachung und Reihenfolge eines EU-Wachstumsemissionsprospekts, auch in Bezug auf die Risikofaktoren, ein ähnlicher Ansatz wie für den EU-Folgeprospekt gewählt werden, wobei auch gebührend zu berücksichtigen ist, dass ein EU-Wachstumsemissionsprospekt gegebenenfalls nur als ein Einzeldokument erstellt werden kann und keine qualifizierten anlegerspezifischen Elemente enthalten darf, da er nur für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren verwendet wird. Ebenso sollte zur Förderung der Verwendung des Basisprospekts bei einem EU-Wachstumsemissionsprospekt, der aus einem Basisprospekt besteht (im Folgenden: „EU-Wachstumsemissions-Basisprospekt“), in Bezug auf die standardisierte Aufmachung und Reihenfolge ein vergleichbarer flexibler Ansatz angewandt werden wie beim EU-Folge-Basisprospekt.

(13) In allen Fällen, in denen die Anforderung einer standardisierten Aufmachung und standardisierten Reihenfolge nicht gilt und der Emittent, der Anbieter oder gegebenenfalls, bei einem EU-Folgeprospekt, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person die Reihenfolge der in den einschlägigen Anhängen aufgeführten Angaben nicht einhält, sollte es für die zuständige Behörde, die den EU-Folgeprospekt oder den EU-Wachstumsemissionsprospekt billigt, zulässig sein, eine Liste mit Querverweisen anzufordern, in der die Punkte der einschlägigen Anhänge aufgeführt sind, denen diese Angaben entsprechen. Wird diese Liste weder angefordert noch bereitgestellt, sollte im Entwurf des EU-Folgeprospekts oder EU-Wachstumsemissionsprospekts am Rand eindeutig angegeben werden, welchen spezifischen Angaben aus den Anhängen dieser Verordnung jeder Abschnitt des Prospekts entspricht.

(14) Um den Anlegern Klarheit zu verschaffen, sollte ein in einem EU-Folgeprospekt oder in einem EU-Wachstumsemissionsprospekt enthaltener Überblicksabschnitt nur dann als Zusammenfassung gekennzeichnet werden, wenn er die Anforderungen an Zusammenfassungen gemäß Artikel 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 erfüllt. Darüber hinaus sollten Vorschriften dafür festgelegt werden, wann eine Zusammenfassung eines EU-Folgeprospekts oder eines EU-Wachstumsemissionsprospekts gemäß Artikel 23 der genannten Verordnung ergänzt werden sollte, damit die Anleger die Änderungen leicht erkennen können.

(15) Da die Bestimmungen dieser Verordnung inhaltlich zusammenhängen, da sie dieselbe delegierte Verordnung ändern und sich allesamt auf die mit der Verordnung (EU) 2024/2809 eingeführten neuen Arten von Prospekten beziehen, werden in dieser Verordnung Bestimmungen aufgrund der Befugnisübertragungen sowohl in Artikel 14a Absatz 8 als auch in Artikel 15a Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 festgelegt.

(16) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Registrierungsformular für Dividendenwerte muss die in Anhang 1 genannten Angaben enthalten, es sei denn, es wird gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt."

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für einen Prospekt, der gemäß Artikel 14a oder Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wird."

2. Artikel 4 wird gestrichen.

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 7*

   Registrierungsformular für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger

   (1) Bei anderen als den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Nichtdividendenwerten muss das Registrierungsformular die in Anhang 6 genannten Angaben enthalten, es sei denn, es wird gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt oder enthält die in Anhang 1 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben.

   (2) Absatz 1 gilt nicht für einen Prospekt, der gemäß Artikel 14a oder Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wird."

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Bei den in Absatz 2 genannten Nichtdividendenwerten muss das Registrierungsformular die in Anhang 7 genannten Angaben enthalten, es sei denn, es wird gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt oder enthält die in Anhang 1 oder 6 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben."

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für einen Prospekt, der gemäß Artikel 14a oder Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wird."

5. Artikel 9 wird gestrichen.

6. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Bei Dividendenwerten oder Anteilsscheinen, die von Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs ausgegeben werden, muss die Wertpapierbeschreibung die in Anhang 11 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben enthalten."

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für einen Prospekt, der gemäß Artikel 14a oder Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wird."

7. Artikel 13 wird gestrichen.

8. Artikel 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 15*

Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger

(1) Bei anderen Nichtdividendenwerten als den in Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung genannten enthält die Wertpapierbeschreibung die in Anhang 14 dieser Verordnung genannten Angaben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Prospekt, der gemäß Artikel 14a oder Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wird.

Artikel 16

Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Großanleger

(1) Bei den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Nichtdividendenwerten muss die Wertpapierbeschreibung die in Anhang 15 genannten Angaben enthalten, es sei denn, sie enthält die in Anhang 14 genannten Angaben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Prospekt, der gemäß Artikel 14a oder Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wird.“

9. Artikel 17 wird gestrichen.

10. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzliche Angaben zu einem anderen Unternehmen als dem Emittenten sind sämtliche in den Anhängen 1 und 20 genannte Angaben, die die Anleger für ein fundiertes Urteil im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 15a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 benötigen, so als wäre der Dividendenwert von diesem Unternehmen begeben worden.“

b) In Absatz 3 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

„b) die unter Buchstabe a genannte unzutreffende Darstellung schränkt die Anleger in ihrer Fähigkeit ein, sich ein fundiertes Urteil im Sinne von Artikel 6 Absatz 1, Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 15a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 zu bilden;

c) damit sich die Anleger ein fundiertes Urteil im Sinne von Artikel 6 Absatz 1, Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 15a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 bilden können, sind zusätzliche Angaben zu einem anderen Unternehmen als dem Emittenten erforderlich.“

11. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Basisprospekt muss die in den Anhängen 14 bis 19, 22, 31, 33 und 35 unter „Kategorie A“ eingestuften Angaben enthalten.

(2) Der Basisprospekt muss die in den Anhängen 14 bis 19, 22, 31, 33 und 35 unter „Kategorie B“ eingestuften Angaben enthalten, mit Ausnahme derjenigen Einzelheiten, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts nicht vorliegen. Solche Einzelheiten sind dann in den endgültigen Bedingungen zu liefern.

(3) Die endgültigen Bedingungen müssen die in den Anhängen 14 bis 19, 22, 31, 33 und 35 unter „Kategorie C“ eingestuften Angaben enthalten, es sei denn, diese liegen zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts vor; sollte dies der Fall sein, können sie stattdessen in den Basisprospekt aufgenommen werden.“

b) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Die Angaben, die in einem Informationsblatt zu europäischen grünen Anleihen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und in den Vorlagen für vor der Emission erfolgende freiwillige Offenlegung gemäß Artikel 20 der genannten Verordnung enthalten sind, gelten für die Zwecke des vorliegenden Artikels als Angaben der ‚Kategorie C'.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj)."

12. Kapitel IV wird gestrichen.

13. Folgendes Kapitel IVa wird eingefügt:

„KAPITEL IVa

EU-FOLGEPROSPEKT UND EU-WACHSTUMSEMISSIONSPROSPEKT

ABSCHNITT 1

Inhalt des EU-Folgeprospekts und des EU-Wachstumsemissionsprospekts

Artikel 28a

EU-Folgeprospekt für Dividendenwerte

(1) Ein gemäß Artikel 14a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellter EU-Folgeprospekt für Dividendenwerte enthält die in Anhang 30 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben und gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein EU-Folgeprospekt für die in Artikel 19 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absätze 1 und 2 genannten Wertpapiere gemäß Artikel 28c der vorliegenden Verordnung zu erstellen, sofern es sich dabei nicht um Aktien oder andere, Aktien gleichzustellende übertragbare Wertpapiere handelt.

Artikel 28b

EU-Wachstumsemissionsprospekt für Dividendenwerte

(1) Ein gemäß Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellter EU-Wachstumsemissionsprospekt für Dividendenwerte enthält die in Anhang 34 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben und gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein EU-Wachstumsemissionsprospekt für die in Artikel 19 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absätze 1 und 2 genannten Wertpapiere gemäß Artikel 28d der vorliegenden Verordnung zu erstellen, sofern es sich dabei nicht um Aktien oder andere, Aktien gleichzustellende übertragbare Wertpapiere handelt.

Artikel 28c

EU-Folgeprospekt für Nichtdividendenwerte

(1) Ein gemäß Artikel 14a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellter EU-Folgeprospekt für Nichtdividendenwerte enthält folgende Angaben:

a) Wird ein EU-Folgeprospekt für Nichtdividendenwerte als ein Einzeldokument gemäß Artikel 14a Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt, so enthält er die in Anhang 31 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben und gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben.

b) Wird ein EU-Folgeprospekt für Nichtdividendenwerte in Form mehrerer Einzeldokumente gemäß Artikel 14a Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt, so werden die erforderlichen Angaben darin in Folgendes unterteilt:

i) ein Registrierungsformular für einen EU-Folgeprospekt (im Folgenden: „EU-Folgeregistrierungsformular"), das die in Anhang 32 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben und gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben enthält,

ii) eine Wertpapierbeschreibung für einen EU-Folgeprospekt (im Folgenden: „EU-Folgewertpapierbeschreibung"), die die in Anhang 33 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben und gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben enthält,

iii) eine gemäß Artikel 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellte Zusammenfassung, sofern dies nach Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung erforderlich ist.

(2) Die in den Anhängen 31, 32 und 33 enthaltenen Angaben werden als eines von Folgendem bezeichnet:

a) großanlegerspezifisch, wenn sich diese Angaben speziell auf Nichtdividendenwerte beziehen, die eine der in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Bedingungen erfüllen, oder

b) kleinanlegerspezifiscch, wenn sich diese Angaben speziell auf Nichtdividendenwerte beziehen, die nicht unter Buchstabe a dieses Absatzes fallen.

Artikel 28d

EU-Wachstumsemissionsprospekt für Nichtdividendenwerte

Ein gemäß Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellter EU-Wachstumsemissionsprospekt für Nichtdividendenwerte muss die in Anhang 35 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben und gegebenenfalls alle zusätzlichen Angaben gemäß Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung enthalten.

ABSCHNITT 2

Aufmachung des EU-Folgeprospekts und des EU-Wachstumsemissionsprospekts

Artikel 28e

Aufmachung des EU-Folgeprospekts für Dividendenwerte

Für die in Artikel 28a Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Dividendenwerte wird ein EU-Folgeprospekt gemäß Artikel 14a Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 als ein Einzeldokument erstellt und umfasst die folgenden Elemente in der folgenden Reihenfolge:

a) ein Inhaltsverzeichnis,

b) eine gemäß Artikel 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellte Zusammenfassung,

c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren,

d) die sonstigen in Anhang 30 dieser Verordnung genannten Angaben in der in diesem Anhang festgelegten Reihenfolge der Abschnitte,

e) gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben, die in den EU-Folgeprospekt aufzunehmen sind.

Artikel 28f

Aufmachung des EU-Wachstumsemissionsprospekts für Dividendenwerte

Für die in Artikel 28b Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Dividendenwerte wird ein EU-Wachstumsemissionsprospekt als ein Einzeldokument gemäß Artikel 15a Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt und umfasst die folgenden Elemente in der folgenden Reihenfolge:

a) ein Inhaltsverzeichnis,

b) eine gemäß Artikel 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellte Zusammenfassung,

c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren,

d) die sonstigen in Anhang 34 dieser Verordnung genannten Angaben in der in diesem Anhang festgelegten Reihenfolge der Abschnitte,

e) gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben, die in den EU-Wachstumsemissionsprospekt aufzunehmen sind.

Artikel 28g

Aufmachung des EU-Folgeprospekts für Nichtdividendenwerte

(1) Für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 28c und für Dividendenwerte gemäß Artikel 28a Absatz 2 der vorliegenden Verordnung kann ein EU-Folgeprospekt entweder als ein Einzeldokument oder in Form mehrerer Einzeldokumente gemäß Artikel 14a Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt werden.

(2) Wird ein EU-Folgeprospekt nach Absatz 1 als ein Einzeldokument erstellt, umfasst er die folgenden Elemente in der folgenden Reihenfolge:

a) ein Inhaltsverzeichnis,

b) eine gemäß Artikel 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellte Zusammenfassung, sofern dies nach Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung erforderlich ist,

c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren,

d) die sonstigen in Anhang 31 dieser Verordnung genannten Angaben,

e) gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben, die in den EU-Folgeprospekt aufzunehmen sind.

Beruht ein in Unterabsatz 1 genannter EU-Folgeprospekt ausschließlich auf Anhang 31 der vorliegenden Verordnung, so entspricht die Reihenfolge seiner Abschnitte der in diesem Anhang festgelegten Reihenfolge.

(3) Wird ein in Absatz 1 genannter EU-Folgeprospekt in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt, so umfassen das EU-Folgeregistrierungsformular und die EU-Folgewertpapierbeschreibung die folgenden Elemente in der folgenden Reihenfolge:

a) ein Inhaltsverzeichnis,

b) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren,

c) die sonstigen in den Anhängen 32 und 33 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben,

d) gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben, die in dieses EU-Folgeregistrierungsformular oder die EU-Folgewertpapierbeschreibung aufzunehmen sind.

Beruhen ein EU-Folgeregistrierungsformular und eine EU-Folgewertpapierbeschreibung ausschließlich auf den Anhängen 32 und 33 der vorliegenden Verordnung, so entspricht die Reihenfolge ihrer Abschnitte der in diesen Anhängen festgelegten Reihenfolge.

Artikel 28h

Aufmachung des EU-Wachstumsemissionsprospekts für Nichtdividendenwerte

Für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 28d und für Dividendenwerte gemäß Artikel 28b Absatz 2 der vorliegenden Verordnung wird ein EU-Wachstumsemissionsprospekt als ein Einzeldokument gemäß Artikel 15a Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt und umfasst die folgenden Elemente in der folgenden Reihenfolge:

a) ein Inhaltsverzeichnis,

b) eine gemäß Artikel 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellte Zusammenfassung,

c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren,

d) die sonstigen in Anhang 35 dieser Verordnung genannten Angaben,

e) gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben, die in den EU-Wachstumsemissionsprospekt aufzunehmen sind.

Beruht ein in Unterabsatz 1 genannter EU-Wachstumsemissionsprospekt ausschließlich auf Anhang 35 der vorliegenden Verordnung, so entspricht die Reihenfolge seiner Abschnitte der in diesem Anhang festgelegten Reihenfolge.

Artikel 28i

Aufmachung des EU-Folge-Basisprospekts

(1) Besteht ein EU-Folgeprospekt aus einem Basisprospekt und ist als Einzeldokument erstellt, so umfasst er die folgenden Elemente in der folgenden Reihenfolge:

a) ein Inhaltsverzeichnis,

b) eine allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms,

c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren,

d) die sonstigen in Anhang 31 genannten Angaben und gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben, die in den EU-Folge-Basisprospekt aufzunehmen sind.

(2) Besteht ein EU-Folgeprospekt aus einem Basisprospekt und ist in Form mehrerer Einzeldokumente erstellt, so umfassen das EU-Folgeregistrierungsformular und die EU-Folgewertpapierbeschreibung die folgenden Elemente in der folgenden Reihenfolge:

a) ein Inhaltsverzeichnis,

b) eine EU-Folgewertpapierbeschreibung, eine allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms,

c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren,

d) die sonstigen in den Anhängen 32 und 33 genannten Angaben und gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben, die in das EU-Folgeregistrierungsformular und die EU-Folgewertpapierbeschreibung aufzunehmen sind.

Betrifft ein in Unterabsatz 1 genannter EU-Folge-Basisprospekt einen einzigen Emittenten, so entspricht die Reihenfolge der Abschnitte des EU-Folgeregistrierungsformulars der in Anhang 32 der vorliegenden Verordnung festgelegten Reihenfolge.

(3) Ein Emittent, ein Anbieter oder eine die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person kann zwei oder mehrere Basisprospekte in einem Einzeldokument zusammenfassen.

(4) Artikel 26 der vorliegenden Verordnung gilt auch für einen EU-Folge-Basisprospekt.

Artikel 28j

Aufmachung des EU-Wachstumsemissions-Basisprospekts

(1) Besteht ein EU-Wachstumsemissionsprospekt aus einem Basisprospekt, umfasst er die folgenden Elemente in der folgenden Reihenfolge:

a) ein Inhaltsverzeichnis,

b) eine allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms,

c) die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Risikofaktoren,

d) die sonstigen in Anhang 35 genannten Angaben und gegebenenfalls alle in Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannten zusätzlichen Angaben, die in den EU-Wachstumsemissions-Basisprospekt aufzunehmen sind.

Betrifft ein EU-Wachstumsemissions-Basisprospekt einen einzigen Emittenten, so ist die Reihenfolge der Angaben laut Anhang 35 Abschnitt 2 bis 8 der vorliegenden Verordnung einzuhalten.

(2) Ein Emittent oder Anbieter kann zwei oder mehr Basisprospekte in einem Einzeldokument zusammenfassen.

(3) Artikel 26 der vorliegenden Verordnung gilt auch für einen EU-Wachstumsemissions-Basisprospekt.

Artikel 28k

Liste der Querverweise

(1) In einem EU-Folgeprospekt für Dividendenwerte oder Nichtdividendenwerte gemäß den Artikeln 28e, 28g und 28i der vorliegenden Verordnung können die zuständigen Behörden für den Fall, dass die Anforderung einer standardisierten Aufmachung und standardisierten Reihenfolge nicht gilt und der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person der in den einschlägigen Anhängen festgelegten Reihenfolge der Angaben nicht folgt, eine Liste mit Querverweisen anfordern, in der die Ziffern der einschlägigen Anhänge aufgeführt sind, denen diese Angaben entsprechen.

(2) In einem EU-Wachstumsemissionsprospekt für Dividendenwerte oder Nichtdividendenwerte gemäß den Artikeln 28f, 28h und 28j der vorliegenden Verordnung können die zuständigen Behörden für den Fall, dass die Anforderung einer standardisierten Aufmachung und standardisierten Reihenfolge nicht gilt und der Emittent oder der Anbieter der in den einschlägigen Anhängen festgelegten Reihenfolge der Angaben nicht folgt, eine Liste mit Querverweisen anfordern, in der die Ziffern der einschlägigen Anhänge aufgeführt sind, denen diese Angaben entsprechen.

(3) Aus der in Absatz 1 und 2 genannten Liste mit Querverweisen muss ferner hervorgehen, ob bestimmte, in den einschlägigen Anhängen genannte Punkte aufgrund der Art des Emittenten, der Wertpapiere, des Angebots oder der Zulassung zum Handel nicht in den EU-Folgeprospekt oder EU-Wachstumsemissionsprospekt aufgenommen wurden.

(4) Wird keine Liste von Querverweisen gemäß den Absätzen 1 und 2 verlangt oder wird keine Liste vom Emittenten, vom Anbieter oder gegebenenfalls, bei einem EU-Folgeprospekt, von der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person vorgelegt, so ist am Rand des Entwurfs des EU-Folgeprospekts oder des Basisprospekts oder des Entwurfs des EU-Wachstumsemissionsprospekts oder des Basisprospekts anzugeben, welchen Angaben im Entwurf des Prospekts oder des Basisprospekts die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten relevanten Punkte entsprechen.

Artikel 28l

Zusammenfassung zum EU-Folgeprospekt und EU-Wachstumsemissionsprospekt

(1) Ein Überblicksabschnitt eines EU-Folgeprospekts oder EU-Wachstumsemissionsprospekts darf nur dann als ‚Zusammenfassung' bezeichnet werden, wenn er die in Artikel 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 festgelegten Anforderungen erfüllt.

(2) Ist die Zusammenfassung eines EU-Folgeprospekts oder eines EU-Wachstumsemissionsprospekts gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 durch einen Nachtrag zu ergänzen, so sind die neuen Angaben so in die Zusammenfassung dieses EU-Folgeprospekts oder EU-Wachstumsemissionsprospekts einzufügen, dass die Änderungen für die Anleger leicht erkennbar sind.

Die in Unterabsatz 1 genannten neuen Angaben werden entweder durch Erstellung einer neuen Zusammenfassung oder durch Ergänzung der ursprünglichen Zusammenfassung in die Zusammenfassung des EU-Folgeprospekts oder des EU-Wachstumsemissionsprospekts aufgenommen."

14. Die Liste der Anhänge wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

15. Die Anhänge 3, 8, 12, 16 und 23 bis 27 werden gestrichen.

16. Die Anhänge 30 bis 35 werden gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

In der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird die LISTE DER ANHÄNGE wie folgt geändert:

1. In TEIL A werden die Einträge für die Anhänge 3 und 8 gestrichen;
2. in TEIL B werden die Einträge für die Anhänge 12 und 16 gestrichen;
3. TEIL D wird gestrichen;
4. die folgenden TEILE F und G werden angefügt:

„TEIL F

EU-FOLGEPROSPEKT

Anhang 30: EU-Folgeprospekt für Dividendenwerte

Anhang 31: EU-Folgeprospekt für Nichtdividendenwerte

Anhang 32: EU-Folgeregistrierungsformular für Nichtdividendenwerte

Anhang 33: EU-Folgewertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte

TEIL G

EU-WACHSTUMSEMISSIONSPROSPEKT

Anhang 34: EU-Wachstumsemissionsprospekt für Dividendenwerte

Anhang 35: EU-Wachstumsemissionsprospekt für Nichtdividendenwerte“

ANHANG II

„ANHANG 30

EU-FOLGEPROSPEKT FÜR DIVIDENDENWERTE

ABSCHNITT 1	ZUSAMMENFASSUNG
Punkt 1.1	Eine gemäß Artikel 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellte Zusammenfassung.
ABSCHNITT 2	RISIKOFAKTOREN
Punkt 2.1	Beschreibung der wesentlichen Risiken, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien, die spezifisch dem Emittenten eigen sind, und Beschreibung der wesentlichen Risiken, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien, die spezifisch den öffentlich angebotenen und/oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren eigen sind, in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren'. Die Risiken werden durch den Inhalt des EU-Folgeprospekts bestätigt.
ABSCHNITT 3	ANGABEN ZUM EMITTENTEN
Punkt 3.1	Informationen über das Unternehmen, das die Wertpapiere emittiert, einschließlich: a) seiner Rechtsträgerkennung (LEI); b) seiner gesetzlichen und kommerziellen Bezeichnung; c) des Landes seiner Gründung; d) der Website, auf der Anleger Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die von ihm hergestellten Produkte oder die von ihm angebotenen Dienstleistungen, die Hauptmärkte, auf denen es tätig ist, seine Hauptaktionäre, die Zusammensetzung seiner Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und seiner oberen Führungsebene und gegebenenfalls mittels Verweis aufgenommene Informationen finden können; e) einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des EU-Folgeprospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den EU-Folgeprospekt aufgenommen wurden.
ABSCHNITT 4	VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND ERKLÄRUNG ZUR ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
Punkt 4.1	**Verantwortlichkeitserklärung**
Punkt 4.1.1	Informationen über die Personen, die für die Informationen im EU-Folgeprospekt verantwortlich sind, und Erklärung der für den EU-Folgeprospekt Verantwortlichen, dass die im EU-Folgeprospekt enthaltenen Informationen ihres Wissens nach den Tatsachen entsprechen und dass der EU-Folgeprospekt keine Auslassungen aufweist, die seine Aussage verändern könnten. Handelt es sich um natürliche Personen, sind Name und Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.
Punkt 4.1.2	Wird in den EU-Folgeprospekt eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind folgende Angaben zu dieser Person zu machen: a) Name, b) Geschäftsadresse, c) Qualifikationen, und d) (falls vorhanden) das wesentliche Interesse am Emittenten. Stammen Angaben von Dritten, ist/sind die Quelle(n) der Angaben nach Buchstaben a bis d anzugeben.
Punkt 4.2	**Erklärung zur zuständigen Behörde**
Punkt 4.2.1	In der Erklärung ist a) anzugeben, welche zuständige Behörde den EU-Folgeprospekt im Einklang mit dieser Verordnung gebilligt hat; b) darauf hinzuweisen, dass diese Billigung weder eine Befürwortung des Emittenten noch eine Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, auf die sich der EU-Folgeprospekt bezieht, darstellt;

	c) darauf hinzuweisen, dass die zuständige Behörde den EU-Folgeprospekt nur als die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorgaben der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllend gebilligt hat; und d) darauf hinzuweisen, dass der EU-Folgeprospekt nach Artikel 14a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.
ABSCHNITT 5	FINANZINFORMATIONEN
Punkt 5.1	**Abschlüsse**
Punkt 5.1.1	Offenzulegende Abschlüsse (Jahres- und Halbjahresabschlüsse), die die 12 Monate vor der Billigung des EU-Folgeprospekts abdecken. Wurde sowohl ein Jahres- als auch ein Halbjahresabschluss veröffentlicht, ist nur der Jahresabschluss erforderlich, falls dieser jüngeren Datums als der Halbjahresabschluss ist.
Punkt 5.2	**Prüfung der Finanzinformationen**
Punkt 5.2.1	Der Jahresabschluss muss unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.
Punkt 5.2.2	Sind die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar, so ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen für die Zwecke des EU-Folgeprospekts ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, oder es ist entsprechend Bericht zu erstatten. Anderenfalls sind folgende Informationen in den EU-Folgeprospekt aufzunehmen: a) eine eindeutige Erklärung dahin gehend, welche Prüfungsstandards zugrunde gelegt wurden; b) eine Erläuterung für die Fälle, in denen von den Internationalen Prüfungsstandards in erheblichem Maße abgewichen wurde.
Punkt 5.2.3	Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden beziehungsweise sofern sie Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, ist der Grund dafür anzugeben und sind diese Vorbehalte, Änderungen, die eingeschränkte Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben.
Punkt 5.3	**Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten**
Punkt 5.3.1	Eine Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für die entweder geprüfte Abschlüsse oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, ist ebenfalls beizufügen. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.
Punkt 5.4	**Pro-forma-Finanzinformationen**
Punkt 5.4.1	Im Falle einer bedeutenden Brutto-Veränderung laut Artikel 1 Buchstabe e dieser Verordnung ist zu beschreiben, wie die Transaktion ggf. die Aktiva und Passiva sowie die Erträge des Emittenten beeinflusst hätte, wenn sie zu Beginn des Berichtszeitraums oder zum Berichtszeitpunkt durchgeführt worden wäre. Dieser Anforderung wird normalerweise durch die Aufnahme von Pro-forma-Finanzinformationen Genüge getan. Diese Pro-forma-Finanzinformationen sind gemäß Anhang 20 zu erstellen und enthalten die darin geforderten Angaben. Den Pro-forma-Finanzinformationen wird ein Vermerk beigefügt, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde.
ABSCHNITT 6	DIVIDENDENPOLITIK
Punkt 6.1	Beschreibung der Politik des Emittenten zu Dividendenausschüttungen und etwaiger Beschränkungen, die derzeit diesbezüglich gelten, sowie der Aktienrückkäufe.

ABSCHNITT 7	TRENDINFORMATIONEN
Punkt 7.1	Eine Beschreibung a) er wichtigsten aktuellen Trends bei Produktion, Umsatz und Vorräten sowie bei Kosten und Verkaufspreisen zwischen dem Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Datum des EU-Folgeprospekts, einschließlich aller Ereignisse, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften; b) Informationen über die kurz- und langfristige(n) finanzielle(n) und nichtfinanzielle(n) Unternehmensstrategie und -ziele des Emittenten. Wenn sich die unter Buchstabe a genannten Trends seit dem letzten Geschäftsjahr nicht wesentlich geändert haben, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Gegebenenfalls können weitere negative Erklärungen abgegeben werden. Die unter den Buchstaben a und b genannten Informationen dürfen ausschließlich auf qualitativer Grundlage bereitgestellt werden. Quantitative Prognosen sind nicht erforderlich.
ABSCHNITT 8	GEWINNPROGNOSEN UND -SCHÄTZUNGEN
Punkt 8.1	Hat ein Emittent eine nach wie vor ausstehende und gültige Gewinnprognose oder -schätzung veröffentlicht, so ist diese Prognose oder Schätzung in den EU-Folgeprospekt aufzunehmen.
Punkt 8.2	Wurde eine Gewinnprognose oder -schätzung veröffentlicht und ist diese nach wie vor ausstehend, jedoch nicht mehr gültig, ist eine entsprechende Erklärung mit einer Erläuterung abzugeben, warum diese Prognose oder Schätzung nicht mehr gültig ist.
ABSCHNITT 9	EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT ODER ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL
Punkt 9.1	**Konditionen des Angebots**
Punkt 9.1.1	Gesamtbetrag der Emission oder des Angebots, wobei zwischen den zum Verkauf und den zur Zeichnung angebotenen Wertpapieren zu unterscheiden ist, die Angebotskonditionen, der voraussichtliche Zeitplan und die erforderlichen Maßnahmen für die Antragstellung und das Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts. Ist der Betrag nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitraums für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.
Punkt 9.1.2	Informationen über Folgendes: a) wo Anleger die Wertpapiere zeichnen oder ihr Vorzugszeichnungsrecht ausüben können, einschließlich der Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und der Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte; b) die Methode und die Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung; c) die Dauer der Angebotsfrist, einschließlich aller möglichen Änderungen; d) eine Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann, sofern dies den Anlegern gestattet ist; und e) Beschreibung des Antragsverfahrens und Angabe des Emissionstermins neuer Wertpapiere.
Punkt 9.2	**Verteilungs- und Zuteilungsplan**
Punkt 9.2.1	Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.
Punkt 9.2.2	Soweit dem Emittenten bekannt, sind Informationen darüber bereitzustellen, ob Großaktionäre oder Mitglieder der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane des Emittenten beabsichtigen, das Angebot zu zeichnen, oder ob eine Person eine Zeichnung von mehr als 5 % des Angebots beabsichtigt.
Punkt 9.3	**Preisfestsetzung**
Punkt 9.3.1	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden. Falls der Preis nicht bekannt ist, der Höchstpreis oder eine Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Offenlegung.

Punkt 9.4	**Platzierung und Übernahme (Underwriting)**
Punkt 9.4.1	Alle festen Zusagen zur Zeichnung von mehr als 5 % des Angebots und alle wesentlichen Merkmale der Übernahme- und Platzierungsvereinbarungen sind vorzulegen. Name und Anschrift der Unternehmen, die sich bereit erklären, die Emission auf der Grundlage einer festen Zusage zu zeichnen oder ‚zu den bestmöglichen Bedingungen' zu platzieren, sind einzuschließen. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten, sowie des Namens und der Anschrift der Koordinatoren des Angebots. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrags der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.
Punkt 9.5	**Zulassung zum Handel**
Punkt 9.5.1	Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder MTF sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder MTF platziert werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel auf jeden Fall erteilt wird. Falls bekannt, sollten die ersten Termine angegeben werden, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.
Punkt 9.5.2	Name und Anschrift der Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land.
ABSCHNITT 10	WESENTLICHE INFORMATION ÜBER DIE WERTPAPIERE
Punkt 10.1	**Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere**
Punkt 10.1.1	Beschreibung von Art und Gattung der öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN).
Punkt 10.1.2	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.
Punkt 10.1.3	Währung der Wertpapieremission.
Punkt 10.1.4	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte. a) Dividendenrechte: i) feste(r) Termin(e), zu dem/denen der Anspruch entsteht; ii) Verjährungsfrist für den Verfall der Dividendenberechtigung und Angabe des entsprechenden Begünstigten; iii) Dividendenbeschränkungen und Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber; iv) Dividendensatz bzw. Methode zu dessen Berechnung, Häufigkeit und Art der Zahlungen (kumulativ oder nichtkumulativ); b) Stimmrechte; c) Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung; d) Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten; e) Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös; f) Tilgungsklauseln; g) Wandelbedingungen.
Punkt 10.1.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.
Punkt 10.1.6	Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.
Punkt 10.1.7	Gegebenenfalls Informationen über die zugrunde liegenden Wertpapiere und gegebenenfalls den Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere gemäß Kapitel II Abschnitt 3 dieser Verordnung.
Punkt 10.1.8	Gegebenenfalls für Zertifikate, die Aktien vertreten, Angaben gemäß Anhang 5 Abschnitt 1 und Anhang 13 Abschnitt 1 dieser Verordnung.

Punkt 10.1.9	Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie der Emittent ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat.
Punkt 10.1.10	Gegebenenfalls die potenzielle Auswirkung auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.
Punkt 10.1.11	Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen oder emittiert wurden oder werden sollen.
ABSCHNITT 10A	ANTEILSSCHEINE VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN DES GESCHLOSSENEN TYPS (gegebenenfalls)
Punkt 10a.1	Gegebenenfalls für Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs die Angaben gemäß Anhang 4.
ABSCHNITT 11	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERLÖSE
Punkt 11.1	Angabe von Informationen über die Gründe für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung zum Handel und gegebenenfalls den geschätzten Nettoerlös, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke.
Punkt 11.2	Weiß der Emittent, dass die voraussichtlichen Erlöse nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, so sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben. Ferner sind Angaben zur Verwendung der Erlöse zu machen, insbesondere, wenn sie außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit zum Erwerb von Aktiva verwendet, zur Finanzierung des angekündigten Erwerbs anderer Unternehmen oder zur Begleichung, Reduzierung oder vollständigen Tilgung der Schulden eingesetzt werden.
ABSCHNITT 12	LOCK-UP-VEREINBARUNGEN
Punkt 12.1	Im Zusammenhang mit Lock-up-Vereinbarungen ist Folgendes anzugeben: a) beteiligte Parteien, b) Inhalt und Ausnahmen der Vereinbarung, und c) der Zeitraum des ‚Lock-up'.
ABSCHNITT 13	ERKLÄRUNG ZUM GESCHÄFTSKAPITAL
Punkt 13.1	Erklärung des Emittenten, dass das Geschäftskapital seiner Meinung nach seine derzeitigen Anforderungen deckt. Ansonsten ist darzulegen, wie das zusätzlich erforderliche Geschäftskapital beschafft werden soll.
ABSCHNITT 14	INTERESSENKONFLIKTE
Punkt 14.1	Informationen über alle Interessen im Zusammenhang mit der Emission, einschließlich wesentlicher Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission/das Angebot, und Einzelheiten zu den beteiligten Personen und der Art der Interessen.
ABSCHNITT 15	VERWÄSSERUNG UND AKTIENBESITZ NACH DER EMISSION
Punkt 15.1	Darstellung eines Vergleichs der Beteiligung am Aktienkapital und an den Stimmrechten für bestehende Aktionäre vor und nach der aus dem öffentlichen Angebot resultierenden Kapitalerhöhung unter der Annahme, dass die bestehenden Aktionäre die neuen Wertpapiere nicht zeichnen, und getrennt davon unter der Annahme, dass die bestehenden Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben.
ABSCHNITT 16	VERFÜGBARE DOKUMENTE
Punkt 16.1	Eine Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des EU-Folgeprospekts die folgenden Dokumente, falls vorhanden, eingesehen werden können: a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten des Emittenten; b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in den EU-Folgeprospekt eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.
Punkt 16.2	Angabe der Website, auf der die Dokumente eingesehen werden können.

ANHANG 31

EU-FOLGEPROSPEKT FÜR NICHTDIVIDENDENWERTE

ABSCHNITT 1	ZUSAMMENFASSUNG	
Punkt 1 (kleinanlegerspezifisch)	Eine gemäß Artikel 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellte Zusammenfassung, sofern dies nach Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung erforderlich ist.	
ABSCHNITT 2	RISIKOFAKTOREN	
Punkt 2.1	Eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien, die spezifisch dem Emittenten eigen sind, in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren'. Die Risiken werden durch den Inhalt des EU-Folgeprospekts bestätigt.	
Punkt 2.2	Beschreibung der wesentlichen Risiken, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien, die spezifisch den öffentlich angebotenen und/oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren eigen sind, in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren'. Die Risiken werden durch den Inhalt des EU-Folgeprospekts bestätigt.	Kategorie A
ABSCHNITT 3	ANGABEN ZUM EMITTENTEN	
Punkt 3.1	Informationen über das Unternehmen, das die Wertpapiere emittiert, einschließlich: a) seiner Rechtsträgerkennung (LEI); b) seiner gesetzlichen und kommerziellen Bezeichnung; c) des Landes seiner Gründung; d) der Website, auf der Anleger Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die von ihm hergestellten Produkte oder die von ihm angebotenen Dienstleistungen, die Hauptmärkte, auf denen es tätig ist, seine Hauptaktionäre, die Zusammensetzung seiner Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und seiner oberen Führungsebene und gegebenenfalls mittels Verweis aufgenommene Informationen finden können; e) einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des EU-Folgeprospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den EU-Folgeprospekt aufgenommen wurden.	
ABSCHNITT 4	VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND ERKLÄRUNG ZUR ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE	
Punkt 4.1	**Verantwortlichkeitserklärung**	
Punkt 4.1.1	Informationen über die Personen, die für die Informationen im EU-Folgeprospekt verantwortlich sind, und Erklärung der für den EU-Folgeprospekt Verantwortlichen, dass die im EU-Folgeprospekt enthaltenen Informationen ihres Wissens nach den Tatsachen entsprechen und dass der EU-Folgeprospekt keine Auslassungen aufweist, die seine Aussage verändern könnten. Handelt es sich um natürliche Personen, sind Name und Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	Kategorie A
Punkt 4.1.2	Wird in den EU-Folgeprospekt eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind folgende Angaben zu dieser Person zu machen: a) Name, b) Geschäftsadresse, c) Qualifikationen, und d) (falls vorhanden) das wesentliche Interesse am Emittenten. Stammen Angaben von Dritten, ist/sind die Quelle(n) der Angaben nach Buchstaben a bis d anzugeben.	Kategorie A

Punkt 4.2	**Erklärung zur zuständigen Behörde**	
Punkt 4.2.1	In der Erklärung ist a) anzugeben, welche zuständige Behörde den EU-Folgeprospekt im Einklang mit dieser Verordnung gebilligt hat; b) darauf hinzuweisen, dass diese Billigung weder eine Befürwortung des Emittenten noch eine Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, auf die sich der EU-Folgeprospekt bezieht, darstellt; c) darauf hinzuweisen, dass die zuständige Behörde den EU-Folgeprospekt nur als die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorgaben der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllend gebilligt hat; und d) darauf hinzuweisen, dass der EU-Folgeprospekt nach Artikel 14a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.	Kategorie A
ABSCHNITT 5	FINANZINFORMATIONEN	
Punkt 5.1	**Abschlüsse**	
Punkt 5.1.1 (kleinanlegerspezifisch)	Offenzulegende Abschlüsse (Jahres- und Halbjahresabschlüsse), die die 12 Monate vor der Billigung des EU-Folgeprospekts abdecken. Wurde sowohl ein Jahres- als auch ein Halbjahresabschluss veröffentlicht, ist nur der Jahresabschluss erforderlich, falls dieser jüngeren Datums als der Halbjahresabschluss ist.	
Punkt 5.1.2 (großanlegerspezifisch)	Offenzulegende Jahresabschlüsse, die die 12 Monate vor der Billigung des EU-Folgeprospekts abdecken.	
Punkt 5.2	**Prüfung der Finanzinformationen**	
Punkt 5.2.1	Der Jahresabschluss muss unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.	
Punkt 5.2.2	Sind die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar, so muss der Jahresabschluss dahin gehend geprüft werden, ob er in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen für die Zwecke des EU-Folgeprospekts ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, oder es muss entsprechend Bericht erstattet werden. Anderenfalls sind folgende Informationen in den EU-Folgeprospekt aufzunehmen: a) eine eindeutige Erklärung dahin gehend, welche Prüfungsstandards zugrunde gelegt wurden; b) eine Erläuterung für die Fälle, in denen von den Internationalen Prüfungsstandards in erheblichem Maße abgewichen wurde.	
Punkt 5.2.3	Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden beziehungsweise sofern sie Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, ist der Grund dafür anzugeben und sind diese Vorbehalte, Änderungen, die eingeschränkte Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben.	
Punkt 5.3	**Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten**	
Punkt 5.3.1	Eine Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für die entweder geprüfte Abschlüsse oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, ist ebenfalls beizufügen. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.	

ABSCHNITT 6	TRENDINFORMATIONEN	
Punkt 6.1	Eine Beschreibung a) jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses; b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden. Wenn sich die unter Buchstabe a oder b genannten Trends nicht wesentlich ändern, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Gegebenenfalls können weitere negative Erklärungen abgegeben werden. Die unter den Buchstaben a und b genannten Informationen dürfen ausschließlich auf qualitativer Grundlage bereitgestellt werden. Quantitative Prognosen sind nicht erforderlich.	
ABSCHNITT 7	EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT ODER ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	
Punkt 7.1	**Konditionen des Angebots (kleinanlegerspezifisch)**	
Punkt 7.1.1 (kleinanlegerspezifisch)	Die Angebotskonditionen, der voraussichtliche Zeitplan, erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung und Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen Wertpapiere. Ist der Betrag nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitraums für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.	Kategorie C
Punkt 7.1.2 (kleinanlegerspezifisch)	Informationen über Folgendes: a) wo Anleger die Wertpapiere zeichnen können, einschließlich der Verhandelbarkeit von Zeichnungsrechten und der Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte; b) die Methode und die Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung; c) die Dauer der Angebotsfrist, einschließlich aller möglichen Änderungen; d) eine Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann, sofern dies den Anlegern gestattet ist; und e) Beschreibung des Antragsverfahrens und Angabe des Emissionstermins neuer Wertpapiere.	Kategorie C
Punkt 7.2	**Verteilungs- und Zuteilungsplan (kleinanlegerspezifisch)**	
Punkt 7.2.1 (kleinanlegerspezifisch)	Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.	Kategorie C
Punkt 7.3	**Preisfestsetzung (kleinanlegerspezifisch)**	
Punkt 7.3.1 (kleinanlegerspezifisch)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.	Kategorie C
Punkt 7.3.2 (kleinanlegerspezifisch)	Falls der Preis nicht bekannt ist, eine Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Offenlegung.	Kategorie B
Punkt 7.3	**Platzierung und Übernahme (Underwriting) (kleinanlegerspezifisch)**	
Punkt 7.3.1 (kleinanlegerspezifisch)	Name und Anschrift der Unternehmen, die sich bereit erklären, die Emission auf der Grundlage einer festen Zusage zu zeichnen, und Name und Anschrift der Unternehmen, die sich bereit erklären, die Emission ohne feste Zusage oder ‚zu den bestmöglichen Bedingungen' zu platzieren. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen.	Kategorie C
Punkt 7.3.2 (kleinanlegerspezifisch)	Angabe des Gesamtbetrags der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.	Kategorie C

Punkt 7.4	**Zulassung zum Handel**	
Punkt 7.4.1	Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.	Kategorie C
Punkt 7.4.2	Gegebenenfalls Angabe des geregelten Marktes, KMU-Wachstumsmarktes oder MTF, an dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden sollen, und, falls bekannt, der ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden.	Kategorie C
Punkt 7.4.3	Name und Anschrift der Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land.	Kategorie C
ABSCHNITT 8	WESENTLICHE INFORMATION ÜBER DIE WERTPAPIERE	
Punkt 8.1	**Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere**	
Punkt 8.1.1	Beschreibung von Art und Gattung der Wertpapiere.	Kategorie B
Punkt 8.1.2	Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN).	Kategorie C
Punkt 8.1.3	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.	Kategorie A
Punkt 8.1.4	Währung der Wertpapieremission.	Kategorie C
Punkt 8.1.5	Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.	Kategorie A
Punkt 8.1.6	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.	Kategorie B
Punkt 8.1.7	a) Nominaler Zinssatz;	Kategorie C
	b) Bestimmungen zur Zinsschuld;	Kategorie B
	c) Datum, ab dem die Zinsen fällig werden;	Kategorie C
	d) Zinsfälligkeitstermine;	Kategorie C
	e) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.	Kategorie B
	Ist der Zinssatz nicht festgelegt,	
	a) Angabe der Art des Basiswerts;	Kategorie A
	b) Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt;	Kategorie C
	c) Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird;	Kategorie B
	d) alle Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen;	Kategorie C
	e) Name der Berechnungsstelle;	Kategorie C
	f) wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird (nur Kleinanleger).	Kategorie B
Punkt 8.1.8	Fälligkeitstermin.	Kategorie C
Punkt 8.1.9	Angabe der Rendite.	Kategorie C
Punkt 8.1.10	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Kategorie A

Punkt 8.1.11 (kleinanlegerspezifisch)	Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.	Kategorie C
Punkt 8.1.12	Gegebenenfalls Informationen über die zugrunde liegenden Wertpapiere und gegebenenfalls den Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere gemäß Kapitel II Abschnitt 3 dieser Verordnung.	
Punkt 8.1.13	Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie der Emittent ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat.	Kategorie C
ABSCHNITT 9	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT/KOSTEN DER ZULASSUNG ZUM HANDEL, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND GEGEBENENFALLS ESG-BEZOGENE INFORMATIONEN	
Punkt 9.1 (kleinanlegerspezifisch)	Informationen über die Gründe für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung zum Handel und gegebenenfalls den geschätzten Nettoerlös, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke. Weiß der Emittent, dass die voraussichtlichen Erlöse nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, so hat er den Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.	Kategorie C
Punkt 9.2 (großanlegerspezifisch)	Die Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse.	Kategorie C
Punkt 9.3 (großanlegerspezifisch)	Angabe der geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel.	Kategorie C
Punkt 9.4	Gegebenenfalls ESG-bezogene Informationen gemäß Kapitel II Abschnitt 3 dieser Verordnung.	
ABSCHNITT 10	INTERESSENKONFLIKTE	
Punkt 10.1	Informationen über alle Interessen im Zusammenhang mit der Emission, einschließlich wesentlicher Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission/das Angebot, und Einzelheiten zu den beteiligten Personen und der Art der Interessen.	Kategorie C
ABSCHNITT 11	VERFÜGBARE DOKUMENTE	
Punkt 11.1	Eine Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des EU-Folgeprospekts die folgenden Dokumente, falls vorhanden, eingesehen werden können: a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten des Emittenten; b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in den EU-Folgeprospekt eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.	
Punkt 11.2	Angabe der Website, auf der die Dokumente eingesehen werden können.	

ANHANG 32

EU-FOLGEREGISTRIERUNGSFORMULAR FÜR NICHTDIVIDENDENWERTE

ABSCHNITT 1	RISIKOFAKTOREN
Punkt 1.1	Eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien, die spezifisch dem Emittenten eigen sind, in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren'. Die Risiken werden durch den Inhalt des EU-Folgeregistrierungsformulars für Nichtdividendenwerte bestätigt.
ABSCHNITT 2	ANGABEN ZUM EMITTENTEN
Punkt 2.1	Informationen über das Unternehmen, das die Wertpapiere emittiert, einschließlich: a) seiner Rechtsträgerkennung (LEI); b) seiner gesetzlichen und kommerziellen Bezeichnung; c) des Landes seiner Gründung; d) der Website, auf der Anleger Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die von ihm hergestellten Produkte oder die von ihm angebotenen Dienstleistungen, die Hauptmärkte, auf denen es tätig ist, seine Hauptaktionäre, die Zusammensetzung seiner Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und seiner oberen Führungsebene und gegebenenfalls mittels Verweis aufgenommene Informationen finden können; e) einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des EU-Folgeprospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den EU-Folgeprospekt aufgenommen wurden.
ABSCHNITT 3	VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND ERKLÄRUNG ZUR ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
Punkt 3.1	**Verantwortlichkeitserklärung**
Punkt 3.1.1	Informationen über die Personen, die für die Informationen im EU-Folgeregistrierungsformular verantwortlich sind, und Erklärung der für das EU-Folgeregistrierungsformular Verantwortlichen, dass die im EU-Folgeregistrierungsformular enthaltenen Informationen ihres Wissens nach den Tatsachen entsprechen und dass das EU-Folgeregistrierungsformular keine Auslassungen aufweist, die seine Aussage verändern könnten. Handelt es sich um natürliche Personen, sind Name und Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.
Punkt 3.1.2	Wird in das EU-Folgeregistrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind folgende Angaben zu dieser Person zu machen: a) Name, b) Geschäftsadresse, c) Qualifikationen, und d) (falls vorhanden) das wesentliche Interesse am Emittenten. Stammen Angaben von Dritten, ist/sind die Quelle(n) der Angaben nach Buchstaben a bis d anzugeben.
Punkt 3.2	**Erklärung zur zuständigen Behörde**
Punkt 3.2.1	In der Erklärung ist a) anzugeben, welche zuständige Behörde das EU-Folgeregistrierungsformular im Einklang mit dieser Verordnung gebilligt hat; b) darauf hinzuweisen, dass diese Billigung keine Befürwortung des Emittenten, auf die sich das EU-Folgeregistrierungsformular bezieht, darstellt; c) darauf hinzuweisen, dass die zuständige Behörde das EU-Folgeregistrierungsformular nur als die in dieser Verordnung festgelegten Vorgaben der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllend gebilligt hat; und d) darauf hinzuweisen, dass das EU-Folgeregistrierungsformular nach Artikel 14a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.

ABSCHNITT 4	FINANZINFORMATIONEN
Punkt 4.1	**Abschlüsse**
Punkt 4.1.1 (kleinanlegerspezifisch)	Offenzulegende Abschlüsse (Jahres- und Halbjahresabschlüsse), die die 12 Monate vor der Billigung des EU-Folgeprospekts abdecken. Wurde sowohl ein Jahres- als auch ein Halbjahresabschluss veröffentlicht, ist nur der Jahresabschluss erforderlich, falls dieser jüngeren Datums als der Halbjahresabschluss ist.
Punkt 4.1.2 (großanlegerspezifisch)	Offenzulegende Jahresabschlüsse, die die 12 Monate vor der Billigung des EU-Folgeprospekts abdecken.
Punkt 4.2	**Prüfung der Finanzinformationen**
Punkt 4.2.1	Der Jahresabschluss muss unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.
Punkt 4.2.2	Sind die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar, so muss der Jahresabschluss dahin gehend geprüft werden, ob er in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen für die Zwecke des EU-Folgeregistrierungsformulars ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, oder es muss entsprechend Bericht erstattet werden. Anderenfalls müssen folgende Informationen in das EU-Folgeregistrierungsformular aufgenommen werden: a) eine eindeutige Erklärung dahin gehend, welche Prüfungsstandards zugrunde gelegt wurden; b) eine Erläuterung für die Fälle, in denen von den Internationalen Prüfungsstandards in erheblichem Maße abgewichen wurde.
Punkt 4.2.3	Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden beziehungsweise sofern sie Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, ist der Grund dafür anzugeben und sind diese Vorbehalte, Änderungen, die eingeschränkte Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben.
Punkt 4.3	**Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten**
Punkt 4.3.1	Eine Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für die entweder geprüfte Abschlüsse oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, ist ebenfalls beizufügen. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.
ABSCHNITT 5	TRENDINFORMATIONEN
Punkt 5.1	Eine Beschreibung a) jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses; b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden. Wenn sich die unter Buchstabe a oder b genannten Trends nicht wesentlich ändern, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Gegebenenfalls können weitere negative Erklärungen abgegeben werden. Die unter den Buchstaben a und b genannten Informationen dürfen ausschließlich auf qualitativer Grundlage bereitgestellt werden. Quantitative Prognosen sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 6	VERFÜGBARE DOKUMENTE
Punkt 6.1	Eine Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des EU-Folgeregistrierungsformulars die folgenden Dokumente, falls vorhanden, eingesehen werden können: a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten des Emittenten; b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in das EU-Folgeregistrierungsformular eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.
Punkt 6.2	Angabe der Website, auf der die Dokumente eingesehen werden können.

ANHANG 33

EU-FOLGEWERTPAPIERBESCHREIBUNG FÜR NICHTDIVIDENDENWERTE

ABSCHNITT 1	RISIKOFAKTOREN	
Punkt 1.1	Beschreibung der wesentlichen Risiken, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien, die spezifisch den öffentlich angebotenen und/oder zum Handel an einem geregelten Markt zuzulassenden Wertpapieren eigen sind, in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren'. Die Risiken werden durch den Inhalt der EU-Folgewertpapierbeschreibung bestätigt.	Kategorie A
ABSCHNITT 2	VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND ERKLÄRUNG ZUR ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE	
Punkt 2.1	**Verantwortlichkeitserklärung**	
Punkt 2.1.1	Informationen über die Personen, die für die Informationen in der EU-Folgewertpapierbeschreibung verantwortlich sind, und Erklärung der für die EU-Folgewertpapierbeschreibung Verantwortlichen, dass die in der EU-Folgewertpapierbeschreibung enthaltenen Informationen ihres Wissens nach den Tatsachen entsprechen und dass die EU-Folgewertpapierbeschreibung keine Auslassungen aufweist, die ihre Aussage verändern könnten. Handelt es sich um natürliche Personen, sind Name und Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	Kategorie A
Punkt 2.1.2	Wird in die EU-Folgewertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind folgende Angaben zu dieser Person zu machen: a) Name, b) Geschäftsadresse, c) Qualifikationen, und d) (falls vorhanden) das wesentliche Interesse am Emittenten. Stammen Angaben von Dritten, ist/sind die Quelle(n) der Angaben nach Buchstaben a bis d anzugeben.	Kategorie A
Punkt 2.2	**Erklärung zur zuständigen Behörde**	
Punkt 2.2.1	In der Erklärung ist a) anzugeben, welche zuständige Behörde die EU-Folgewertpapierbeschreibung im Einklang mit dieser Verordnung gebilligt hat; b) darauf hinzuweisen, dass diese Billigung weder eine Befürwortung des Emittenten noch eine Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, auf die sich die EU-Folgewertpapierbeschreibung bezieht, darstellt; c) darauf hinzuweisen, dass die zuständige Behörde die EU-Folgewertpapierbeschreibung nur als die in dieser Verordnung festgelegten Vorgaben der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllend gebilligt hat; und d) darauf hinzuweisen, dass die EU-Folgewertpapierbeschreibung nach Artikel 14a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.	Kategorie A
ABSCHNITT 3	EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT ODER ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	
Punkt 3.1	**Konditionen des Angebots (kleinanlegerspezifisch)**	
Punkt 3.1.1 (kleinanlegerspezifisch)	Die Angebotskonditionen, der voraussichtliche Zeitplan, erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung und Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts. Das Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen Wertpapiere. Ist der Betrag nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitraums für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.	Kategorie C

Punkt 3.1.2 (kleinanlegerspezifisch)	Informationen über Folgendes: a) wo Anleger die Wertpapiere zeichnen können, einschließlich der Verhandelbarkeit von Zeichnungsrechten und der Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte; b) die Methode und die Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung; c) die Dauer der Angebotsfrist, einschließlich aller möglichen Änderungen; d) eine Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann, sofern dies den Anlegern gestattet ist; und e) Beschreibung des Antragsverfahrens und Angabe des Emissionstermins neuer Wertpapiere.	Kategorie C
Punkt 3.2	**Verteilungs- und Zuteilungsplan (kleinanlegerspezifisch)**	
Punkt 3.2.1 (kleinanlegerspezifisch)	Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.	Kategorie C
Punkt 3.3	**Preisfestsetzung (kleinanlegerspezifisch)**	
Punkt 3.3.1 (kleinanlegerspezifisch)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.	Kategorie C
Punkt 3.3.2 (kleinanlegerspezifisch)	Falls der Preis nicht bekannt ist, eine Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Offenlegung.	Kategorie B
Punkt 3.4	**Platzierung und Übernahme (Underwriting) (kleinanlegerspezifisch)**	
Punkt 3.4.1 (kleinanlegerspezifisch)	Name und Anschrift der Unternehmen, die sich bereit erklären, die Emission auf der Grundlage einer festen Zusage zu zeichnen, und Name und Anschrift der Unternehmen, die sich bereit erklären, die Emission ohne feste Zusage oder ‚zu den bestmöglichen Bedingungen' zu platzieren. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen.	Kategorie C
Punkt 3.4.3 (kleinanlegerspezifisch)	Angabe des Gesamtbetrags der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.	Kategorie C
Punkt 3.5	**Zulassung zum Handel**	
Punkt 3.5.1	Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.	Kategorie C
Punkt 3.5.2	Gegebenenfalls Angabe des geregelten Marktes, KMU-Wachstumsmarktes oder MTF, an dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden sollen, und, falls bekannt, der ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden.	Kategorie C
Punkt 3.5.3	Name und Anschrift der Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land.	Kategorie C
ABSCHNITT 4	WESENTLICHE INFORMATION ÜBER DIE WERTPAPIERE	
Punkt 4.1	**Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere**	
Punkt 4.1.1	Beschreibung von Art und Gattung der Wertpapiere.	Kategorie B
Punkt 4.1.2	Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN).	Kategorie C
Punkt 4.1.3	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.	Kategorie A
Punkt 4.1.4	Währung der Wertpapieremission.	Kategorie C
Punkt 4.1.5	Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.	Kategorie A

Punkt 4.1.6	Eine Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, der Verfahren zur Ausübung dieser Rechte sowie etwaiger Beschränkungen dieser Rechte.	Kategorie B
Punkt 4.1.7	a) Nominaler Zinssatz;	Kategorie C
	b) Bestimmungen zur Zinsschuld;	Kategorie B
	c) Datum, ab dem die Zinsen fällig werden;	Kategorie C
	d) Zinsfälligkeitstermine;	Kategorie C
	e) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.	Kategorie B
	Ist der Zinssatz nicht festgelegt,	
	a) Angabe der Art des Basiswerts;	Kategorie A
	b) Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt;	Kategorie C
	c) Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird;	Kategorie B
	d) alle Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen;	Kategorie C
	e) Name der Berechnungsstelle;	Kategorie C
	f) wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird (kleinanlegerspezifisch).	Kategorie B
Punkt 4.1.8	Fälligkeitstermin.	Kategorie C
Punkt 4.1.9	Angabe der Rendite.	Kategorie C
Punkt 4.1.10	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Kategorie A
Punkt 4.1.11 (kleinanlegerspezifisch)	Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.	Kategorie C
Punkt 4.1.12	Gegebenenfalls Informationen über die zugrunde liegenden Wertpapiere und gegebenenfalls den Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere gemäß Kapitel II Abschnitt 3 dieser Verordnung.	
Punkt 4.1.13	Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie der Emittent ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat.	Kategorie C
ABSCHNITT 5	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT/KOSTEN DER ZULASSUNG ZUM HANDEL, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND GEGEBENENFALLS ESG-BEZOGENE INFORMATIONEN	
Punkt 5.1 (kleinanlegerspezifisch)	Informationen über die Gründe für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung zum Handel und gegebenenfalls den geschätzten Nettoerlös, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke. Weiß der Emittent, dass die voraussichtlichen Erlöse nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, so hat er den Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.	Kategorie C
Punkt 5.2 (großanlegerspezifisch)	Die Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse.	Kategorie C

Punkt 5.3 (großanlegerspezifisch)	Angabe der geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel.	Kategorie C
Punkt 5.4	Gegebenenfalls ESG-bezogene Informationen gemäß Kapitel II Abschnitt 3 dieser Verordnung.	
ABSCHNITT 6	INTERESSENKONFLIKTE	
Punkt 6.1	Informationen über alle Interessen im Zusammenhang mit der Emission, einschließlich wesentlicher Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission/das Angebot, und Einzelheiten zu den beteiligten Personen und der Art der Interessen.	Kategorie C

ANHANG 34

EU-WACHSTUMSEMISSIONSPROSPEKT FÜR DIVIDENDENWERTE

ABSCHNITT 1	ZUSAMMENFASSUNG
Punkt 1.1	Eine gemäß Artikel 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellte Zusammenfassung.
ABSCHNITT 2	RISIKOFAKTOREN
Punkt 2.1	Beschreibung der wesentlichen Risiken, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien, die spezifisch dem Emittenten eigen sind, und Beschreibung der wesentlichen Risiken, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien, die spezifisch den öffentlich angebotenen Wertpapieren eigen sind, in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren'. Die Risiken werden durch den Inhalt des EU-Wachstumsemissionsprospekts bestätigt.
ABSCHNITT 3	ANGABEN ZUM EMITTENTEN
Punkt 3.1	Informationen über das Unternehmen, das die Wertpapiere emittiert, einschließlich: a) des Ortes, an dem der Emittent registriert ist; b) seiner Registrierungsnummer und seiner Rechtsträgerkennung (LEI); c) seiner gesetzlichen und kommerziellen Bezeichnung; d) der Rechtsordnung, unter der der Emittent tätig ist; e) des Landes seiner Gründung; f) der Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder des Hauptortes der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch); g) gegebenenfalls seiner Website; h) einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des EU-Wachstumsemissionsprospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den EU-Wachstumsemissionsprospekts aufgenommen wurden.
ABSCHNITT 4	VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND ERKLÄRUNG ZUR ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
Punkt 4.1	**Verantwortlichkeitserklärung**
Punkt 4.1.1	Informationen über die Personen, die für die Informationen im EU-Wachstumsemissionsprospekt verantwortlich sind, und Erklärung der für den EU-Wachstumsemissionsprospekt Verantwortlichen, dass die im EU-Wachstumsemissionsprospekt enthaltenen Informationen ihres Wissens nach den Tatsachen entsprechen und dass der EU-Wachstumsemissionsprospekt keine Auslassungen aufweist, die seine Aussage verändern könnten. Handelt es sich um natürliche Personen, sind Name und Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.
Punkt 4.1.2	Wird in den EU-Wachstumsemissionsprospekt eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind folgende Angaben zu dieser Person zu machen: a) Name, b) Geschäftsadresse, c) Qualifikationen, und d) (falls vorhanden) das wesentliche Interesse am Emittenten. Stammen Angaben von Dritten, ist/sind die Quelle(n) der Angaben nach Buchstaben a bis d anzugeben.
Punkt 4.2	**Erklärung zur zuständigen Behörde**
Punkt 4.2.1	In der Erklärung ist a) anzugeben, welche zuständige Behörde den EU-Wachstumsemissionsprospekt im Einklang mit dieser Verordnung gebilligt hat; b) darauf hinzuweisen, dass diese Billigung weder eine Befürwortung des Emittenten noch eine Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, auf die sich der EU-Wachstumsemissionsprospekt bezieht, darstellt;

	c) darauf hinzuweisen, dass die zuständige Behörde den EU-Wachstumsemissionsprospekt nur als die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorgaben der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllend gebilligt hat; und d) darauf hinzuweisen, dass der EU-Wachstumsemissionsprospekt nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.
ABSCHNITT 5	WACHSTUMSSTRATEGIE UND ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT
Punkt 5.1	**Wachstumsstrategie und -ziele**
Punkt 5.1.1	Beschreibung der Geschäftsstrategie, einschließlich des Wachstumspotenzials und der Erwartungen für die Zukunft, sowie der strategischen Ziele des Emittenten (sowohl in finanzieller als auch in einer etwaigen nichtfinanziellen Hinsicht). In dieser Beschreibung sind auch die zukünftigen Herausforderungen und die Aussichten des Emittenten zu berücksichtigen.
Punkt 5.2	**Haupttätigkeiten und wichtigste Märkte**
Punkt 5.2.1	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten, einschließlich: a) der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; b) Angaben über etwaige wichtige neue Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses eingeführt wurden; c) einer Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen der Emittent tätig ist, einschließlich Marktwachstum, Trends und Wettbewerbslage.
Punkt 5.3	**Investitionen**
Punkt 5.3.1	Sofern nicht an anderer Stelle im EU-Wachstumsemissionsprospekt enthalten, eine Beschreibung (einschließlich des Betrags) der wesentlichen Investitionen seit dem Ende des von den in den EU-Wachstumsemissionsprospekt aufgenommenen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums bis zum Datum des EU-Wachstumsemissionsprospekts und gegebenenfalls eine Beschreibung aller wesentlichen laufenden oder bereits fest zugesagten Investitionen des Emittenten.
Punkt 5.4	**Gewinnprognosen und -schätzungen**
Punkt 5.4.1	Hat ein Emittent eine nach wie vor ausstehende und gültige Gewinnprognose oder -schätzung veröffentlicht, ist diese Prognose oder Schätzung in den EU-Wachstumsemissionsprospekt aufzunehmen.
Punkt 5.4.2	Wurde eine Gewinnprognose oder -schätzung veröffentlicht und ist diese nach wie vor ausstehend, jedoch nicht mehr gültig, ist eine entsprechende Erklärung mit einer Erläuterung abzugeben, warum diese Prognose oder Schätzung nicht mehr gültig ist.
ABSCHNITT 6	ORGANISATIONSSTRUKTUR
Punkt 6.1	Ist der Emittent Teil einer Gruppe und sofern noch nicht an anderer Stelle im EU-Wachstumsemissionsprospekt bereits vorgelegt und für ein Verständnis der Geschäftstätigkeit des Emittenten insgesamt nötig, ein Diagramm der Organisationsstruktur.
ABSCHNITT 7	UNTERNEHMENSFÜHRUNG
Punkt 7.1	Folgende Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- und/oder Aufsichtsorgans, sämtlichen Mitgliedern der oberen Führungsebene, die für die Feststellung, ob der Emittent über die für die Führung seiner Geschäfte erforderliche Fachkenntnisse und Erfahrung verfügt, relevant sind, und im Falle einer Kommanditgesellschaft auf Aktien folgende einschlägigen Informationen über die persönlich haftenden Gesellschafter: a) Namen und Geschäftsanschriften dieser Personen sowie Angabe ihrer Stellung beim Emittenten, ihrer einschlägigen Führungskompetenzen und -erfahrungen und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit beim Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind; b) Angaben zur Art etwaiger verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen diesen Personen;

	c) Angaben — zumindest für die letzten fünf Jahre — zu etwaigen Verurteilungen wegen betrügerischer Handlungen und Angaben zu etwaigen öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen in Bezug auf die genannten Personen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) und Angabe des Umstands, ob diese Personen jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen wurden. Liegen keine der genannten Umstände vor, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.
ABSCHNITT 8	FINANZINFORMATIONEN
Punkt 8.1	**Abschlüsse**
Punkt 8.1.1	Offenzulegende Abschlüsse (Jahres- und Halbjahresabschlüsse), die die 12 Monate vor Billigung des EU-Wachstumsemissionsprospekts abdecken (oder einen kürzeren Zeitraum, falls der Emittent seit weniger als 12 Monaten tätig ist). Wurde sowohl ein Jahres- als auch ein Halbjahresabschluss veröffentlicht, ist nur der Jahresabschluss erforderlich, falls dieser jüngeren Datums als der Halbjahresabschluss ist.
Punkt 8.2	**Rechnungslegungsstandards**
Punkt 8.2.1	Die Finanzinformationen sind gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in der Union anzuwenden sind, zu erstellen. Falls die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 nicht anwendbar ist, sind die Finanzinformationen entsprechend folgender Standards zu erstellen: a) den nationalen Rechnungslegungsstandards eines Mitgliedstaates für Emittenten aus dem EWR, wie nach Richtlinie 2013/34/EU gefordert; b) den nationalen Rechnungslegungsstandards eines Drittlandes, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 gleichwertig sind, bei Emittenten aus Drittländern. Wenn solche Rechnungslegungsstandards eines Drittlandes jenen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 nicht gleichwertig sind, sind die Abschlüsse in Übereinstimmung mit dieser Verordnung neu zu erstellen.
Punkt 8.2.2	Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, enthalten diese zumindest Folgendes: a) die Bilanz, b) die Gewinn- und Verlustrechnung, c) die Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen.
Punkt 8.2.3	Erstellt der Emittent sowohl einen Einzelabschluss als auch einen konsolidierten Abschluss, so ist zumindest der konsolidierte Abschluss aufzunehmen oder mittels Verweis aufzunehmen.
Punkt 8.3	**Prüfung der Finanzinformationen**
Punkt 8.3.2	Der Jahresabschluss muss unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.
Punkt 8.3.2	Sind die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar, so ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen für die Zwecke des EU-Wachstumsemissionsprospekts ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, oder es muss entsprechend Bericht erstattet werden. Anderenfalls sind folgende Informationen in den EU-Wachstumsemissionsprospekt aufzunehmen: a) eine eindeutige Erklärung dahin gehend, welche Prüfungsstandards zugrunde gelegt wurden; b) eine Erläuterung für die Fälle, in denen von den Internationalen Prüfungsstandards in erheblichem Maße abgewichen wurde.

Punkt 8.3.3	Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden beziehungsweise sofern sie Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, ist der Grund dafür anzugeben und sind diese Vorbehalte, Änderungen, die eingeschränkte Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben.
Punkt 8.4	**Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten**
Punkt 8.4.1	Eine Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für die entweder geprüfte Abschlüsse oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, ist ebenfalls beizufügen. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.
Punkt 8.5	**Pro-forma-Finanzinformationen**
Punkt 8.5.1	Im Falle einer bedeutenden Brutto-Veränderung laut Artikel 1 Buchstabe e dieser Verordnung ist zu beschreiben, wie die Transaktion ggf. die Aktiva und Passiva sowie die Erträge des Emittenten beeinflusst hätte, wenn sie zu Beginn des Berichtszeitraums oder zum Berichtszeitpunkt durchgeführt worden wäre. Dieser Anforderung wird normalerweise durch die Aufnahme von Pro-forma-Finanzinformationen Genüge getan. Diese Pro-forma-Finanzinformationen sind gemäß Anhang 20 zu erstellen und enthalten die darin geforderten Angaben. Den Pro-forma-Finanzinformationen wird ein Vermerk beigefügt, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde.
ABSCHNITT 9	LAGEBERICHT, GEGEBENENFALLS EINSCHLIESSLICH DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (Nur Emittenten mit einer Marktkapitalisierung über 200 000 000 EUR)
Punkt 9.1	Der in den Kapiteln 5 und 6 der Richtlinie 2013/34/EU genannte Lagebericht für die Zeiträume, auf die sich die historischen Finanzinformationen beziehen, gegebenenfalls einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, ist mittels Verweis in den EU-Wachstumsemissionsprospekt aufzunehmen, alternativ sind die darin enthaltenen Informationen in den genannten Prospekt einzubeziehen. Diese Anforderung gilt nur für Emittenten mit einer Marktkapitalisierung ab 200 000 000 EUR.
ABSCHNITT 10	DIVIDENDENPOLITIK
Punkt 10.1	Beschreibung der Politik des Emittenten zu Dividendenausschüttungen und etwaiger Beschränkungen, die derzeit diesbezüglich gelten, sowie der Aktienrückkäufe. Verfügt der Emittent nicht über eine etablierte Dividendenpolitik, so ist eine entsprechende negative Erklärung aufzunehmen.
ABSCHNITT 11	EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT ODER ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL
Punkt 11.1	**Konditionen des Angebots**
Punkt 11.1.1	Gesamtbetrag der Emission/des Angebots, wobei zwischen den zum Verkauf und den zur Zeichnung angebotenen Wertpapieren zu unterscheiden ist, die Angebotskonditionen, der voraussichtliche Zeitplan und die erforderlichen Maßnahmen für die Antragstellung und das Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts. Ist der Betrag nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitraums für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.
Punkt 11.1.2	Informationen über Folgendes: a) wo Anleger die Wertpapiere zeichnen oder ihr Vorzugszeichnungsrecht ausüben können, einschließlich der Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und der Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte; b) die Methode und die Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung; c) die Dauer der Angebotsfrist, einschließlich aller möglichen Änderungen;

	d) eine Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann, sofern dies den Anlegern gestattet ist; und e) Beschreibung des Antragsverfahrens und Angabe des Emissionstermins neuer Wertpapiere.
Punkt 11.2	**Verteilungs- und Zuteilungsplan**
Punkt 11.2.1	Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.
Punkt 11.2.2	Soweit dem Emittenten bekannt, sind Informationen darüber bereitzustellen, ob Großaktionäre oder Mitglieder der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane des Emittenten beabsichtigen, das Angebot zu zeichnen, oder ob eine Person eine Zeichnung von mehr als 5 % des Angebots beabsichtigt.
Punkt 11.3	**Preisfestsetzung**
Punkt 11.3.1	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden. Falls der Preis nicht bekannt ist, der Höchstpreis oder eine Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Offenlegung.
Punkt 11.4	**Platzierung und Übernahme (Underwriting)**
Punkt 11.4.2	Alle festen Zusagen zur Zeichnung von mehr als 5 % des Angebots und alle wesentlichen Merkmale der Übernahme- und Platzierungsvereinbarungen sind vorzulegen. Name und Anschrift der Unternehmen, die sich bereit erklären, die Emission auf der Grundlage einer festen Zusage zu zeichnen oder ‚zu den bestmöglichen Bedingungen' zu platzieren, sind einzuschließen. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten, sowie des Namens und der Anschrift der Koordinatoren des Angebots. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrags der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.
Punkt 11.4.3	Name und Anschrift der Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land.
Punkt 11.5	**Zulassung zum Handel**
Punkt 11.5.1	Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt oder MTF sind oder sein werden und auf einem KMU-Wachstumsmarkt oder MTF platziert werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel auf jeden Fall erteilt wird. Falls bekannt, sollten die ersten Termine angegeben werden, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.
Punkt 11.5.2	Gegebenenfalls Angaben zu den Unternehmen, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage.
Punkt 11.5.3	Name und Anschrift der Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land.
ABSCHNITT 12	WESENTLICHE INFORMATION ÜBER DIE WERTPAPIERE
Punkt 12.1	**Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere**
Punkt 12.1.1	Beschreibung von Art und Gattung der öffentlich angebotenen Wertpapiere, einschließlich der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN).
Punkt 12.1.2	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.
Punkt 12.1.3	Währung der Wertpapieremission.

Punkt 12.1.4	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte. a) Dividendenrechte: i) feste(r) Termin(e), zu dem/denen der Anspruch entsteht; ii) Verjährungsfrist für den Verfall der Dividendenberechtigung und Angabe des entsprechenden Begünstigten; iii) Dividendenbeschränkungen und Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber; iv) Dividendensatz bzw. Methode zu dessen Berechnung, Häufigkeit und Art der Zahlungen (kumulativ oder nichtkumulativ); b) Stimmrechte; c) Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung; d) Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten; e) Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös; f) Tilgungsklauseln; g) Wandelbedingungen.
Punkt 12.1.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.
Punkt 12.1.6	Gegebenenfalls die in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/2810 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannten Informationen.
Punkt 12.1.7	Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.
Punkt 12.1.8	Gegebenenfalls Informationen über die zugrunde liegenden Wertpapiere und gegebenenfalls den Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere gemäß Kapitel II Abschnitt 3 dieser Verordnung.
Punkt 12.1.9	Gegebenenfalls für Zertifikate, die Aktien vertreten, Angaben gemäß Anhang 5 Abschnitt 1 und Anhang 13 Abschnitt 1 dieser Verordnung.
Punkt 12.1.10	Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie der Emittent ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat.
Punkt 12.1.11	Gegebenenfalls die potenzielle Auswirkung auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.
ABSCHNITT 12A	ANTEILSSCHEINE VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN DES GESCHLOSSENEN TYPS (gegebenenfalls)
Punkt 12a.1	Gegebenenfalls für Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs die Angaben gemäß Anhang 4.
ABSCHNITT 13	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERLÖSE
Punkt 13.1	Informationen über die Gründe für das öffentliche Angebot und gegebenenfalls den geschätzten Nettoerlös, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke.
Punkt 13.2	Weiß der Emittent, dass die voraussichtlichen Erlöse nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, so sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben. Ferner sind Angaben zur Verwendung der Erlöse zu machen, insbesondere, wenn sie außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit zum Erwerb von Aktiva verwendet, zur Finanzierung des angekündigten Erwerbs anderer Unternehmen oder zur Begleichung, Reduzierung oder vollständigen Tilgung der Schulden eingesetzt werden.
Punkt 13.3	Erläuterung, wie die Erlöse aus dem Angebot der Geschäftsstrategie und den strategischen Zielen entsprechen.
ABSCHNITT 14	ERKLÄRUNG ZUM GESCHÄFTSKAPITAL
Punkt 14.1	Erklärung des Emittenten, dass das Geschäftskapital seiner Meinung nach seine derzeitigen Anforderungen deckt. Ansonsten ist darzulegen, wie das zusätzlich erforderliche Geschäftskapital beschafft werden soll.

ABSCHNITT 15	INTERESSENKONFLIKTE
Punkt 15.1	Informationen über alle Interessen im Zusammenhang mit der Emission, einschließlich wesentlicher Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission/das Angebot, und Einzelheiten zu den beteiligten Personen und der Art der Interessen.
ABSCHNITT 16	VERWÄSSERUNG UND AKTIENBESITZ NACH DER EMISSION
Punkt 16.1	Darstellung eines Vergleichs der Beteiligung am Aktienkapital und an den Stimmrechten für bestehende Aktionäre vor und nach der aus dem öffentlichen Angebot resultierenden Kapitalerhöhung unter der Annahme, dass die bestehenden Aktionäre die neuen Wertpapiere nicht zeichnen, und getrennt davon unter der Annahme, dass die bestehenden Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben.
ABSCHNITT 17	VERFÜGBARE DOKUMENTE
Punkt 17.1	Eine Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des EU-Wachstumsemissionsprospekts die folgenden Dokumente, falls vorhanden, eingesehen werden können: a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten des Emittenten; b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in den EU-Wachstumsemissionsprospekt eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.
Punkt 17.2	Angabe der Website, auf der die Dokumente eingesehen werden können.

(*) Richtlinie (EU) 2024/2810 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen (ABl. L, 2024/2810, 14.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2810/oj).

ANHANG 35

EU-WACHSTUMSEMISSIONSPROSPEKT FÜR NICHTDIVIDENDENWERTE

ABSCHNITT 1	ZUSAMMENFASSUNG	
Punkt 1	Eine gemäß Artikel 7 Absatz 12a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellte Zusammenfassung.	
ABSCHNITT 2	RISIKOFAKTOREN	
Punkt 2.1	Eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien, die spezifisch dem Emittenten eigen sind, in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren'. Die Risiken werden durch den Inhalt des EU-Wachstumsemissionsprospekts bestätigt.	
Punkt 2.2	Eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien, die spezifisch den öffentlich angebotenen Wertpapieren eigen sind, in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren'. Die Risiken werden durch den Inhalt des EU-Wachstumsemissionsprospekts bestätigt.	Kategorie A
ABSCHNITT 3	ANGABEN ZUM EMITTENTEN	
Punkt 3.1	Informationen über das Unternehmen, das die Wertpapiere emittiert, einschließlich: a) des Ortes, an dem der Emittent registriert ist; b) seiner Registrierungsnummer und seiner Rechtsträgerkennung (‚LEI'); c) seiner gesetzlichen und kommerziellen Bezeichnung; d) der Rechtsordnung, unter der der Emittent tätig ist; e) des Landes seiner Gründung; f) der Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder des Hauptortes der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch); g) gegebenenfalls seiner Website; h) einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des EU-Wachstumsemissionsprospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den EU-Wachstumsemissionsprospekt aufgenommen wurden; i) gegebenenfalls Ratings, die für den Emittenten in dessen Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden.	
Punkt 3.2	Jüngste Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind.	
ABSCHNITT 4	VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND ERKLÄRUNG ZUR ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE	
Punkt 4.1	**Verantwortlichkeitserklärung**	
Punkt 4.1.1	Informationen über die Personen, die für die Informationen im EU-Wachstumsemissionsprospekt verantwortlich sind, und Erklärung der für den EU-Wachstumsemissionsprospekt Verantwortlichen, dass die im EU-Wachstumsemissionsprospekt enthaltenen Informationen ihres Wissens nach den Tatsachen entsprechen und dass der EU-Wachstumsemissionsprospekt keine Auslassungen aufweist, die seine Aussage verändern könnten. Handelt es sich um natürliche Personen, sind Name und Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	Kategorie A
Punkt 4.1.2	Wird in den EU-Wachstumsemissionsprospekt eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind folgende Angaben zu dieser Person zu machen: a) Name, b) Geschäftsadresse, c) Qualifikationen, und d) (falls vorhanden) das wesentliche Interesse am Emittenten. Stammen Angaben von Dritten, ist/sind die Quelle(n) der Angaben nach Buchstaben a bis d anzugeben.	Kategorie A

Punkt 4.2	**Erklärung zur zuständigen Behörde**	
Punkt 4.2.1	In der Erklärung ist a) anzugeben, welche zuständige Behörde den EU-Wachstumsemissionsprospekt im Einklang mit dieser Verordnung gebilligt hat; b) darauf hinzuweisen, dass diese Billigung weder eine Befürwortung des Emittenten noch eine Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, auf die sich der EU-Wachstumsemissionsprospekt bezieht, darstellt; c) darauf hinzuweisen, dass die zuständige Behörde den EU-Wachstumsemissionsprospekt nur als die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorgaben der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllend gebilligt hat; und d) darauf hinzuweisen, dass der EU-Wachstumsemissionsprospekt nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.	Kategorie A
ABSCHNITT 5	WACHSTUMSSTRATEGIE UND ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	
Punkt 5.1	Kurze Beschreibung der Geschäftsstrategie des Emittenten, einschließlich des Wachstumspotenzials.	
Punkt 5.2	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten, einschließlich: a) der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; b) der Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten; c) der wichtigsten Märkte, auf denen der Emittent tätig ist.	
ABSCHNITT 6	ORGANISATIONSSTRUKTUR	
Punkt 6.1	Ist der Emittent Teil einer Gruppe und sofern noch nicht an anderer Stelle im EU-Wachstumsemissionsprospekt bereits vorgelegt und für ein Verständnis der Geschäftstätigkeit des Emittenten insgesamt nötig, ein Diagramm der Organisationsstruktur.	
ABSCHNITT 7	UNTERNEHMENSFÜHRUNG	
Punkt 7.1	Kurze Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats und der Unternehmensführung.	
Punkt 7.2	Angabe des Namens und der Geschäftsanschrift folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung beim Emittenten und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit beim Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind: a) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und/oder Aufsichtsorgane; b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.	
ABSCHNITT 8	FINANZINFORMATIONEN	
Punkt 8.1	**Abschlüsse**	
Punkt 8.1.1	Offenzulegende Abschlüsse (Jahres- und Halbjahresabschlüsse), die die 12 Monate vor Billigung des EU-Wachstumsemissionsprospekts abdecken (oder einen kürzeren Zeitraum, falls der Emittent seit weniger als 12 Monaten tätig ist). Wurde sowohl ein Jahres- als auch ein Halbjahresabschluss veröffentlicht, ist nur der Jahresabschluss erforderlich, falls dieser jüngeren Datums als der Halbjahresabschluss ist.	
Punkt 8.2	**Rechnungslegungsstandards**	
Punkt 8.2.1	Die Finanzinformationen sind gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in der Union anzuwenden sind, zu erstellen. Falls die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 nicht anwendbar ist, sind die Finanzinformationen entsprechend folgender Standards zu erstellen: a) den nationalen Rechnungslegungsstandards eines Mitgliedstaates für Emittenten aus dem EWR, wie nach Richtlinie 2013/34/EU gefordert;	

	b) den nationalen Rechnungslegungsstandards eines Drittlandes, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 gleichwertig sind, bei Emittenten aus Drittländern. Wenn solche Rechnungslegungsstandards eines Drittlandes jenen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 nicht gleichwertig sind, sind die Abschlüsse in Übereinstimmung mit dieser Verordnung neu zu erstellen.	
Punkt 8.2.2	Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, enthalten diese zumindest Folgendes: a) die Bilanz, b) die Gewinn- und Verlustrechnung, c) die Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen.	
Punkt 8.2.3	Erstellt der Emittent sowohl einen Einzelabschluss als auch einen konsolidierten Abschluss, so ist zumindest der konsolidierte Abschluss aufzunehmen oder mittels Verweis aufzunehmen.	
Punkt 8.3	**Prüfung der Finanzinformationen**	
Punkt 8.3.1	Der Jahresabschluss muss unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.	
Punkt 8.3.2	Sind die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar, so ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen für die Zwecke des EU-Wachstumsemissionsprospekts ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, oder es muss entsprechend Bericht erstattet werden. Anderenfalls sind folgende Informationen in den EU-Wachstumsemissionsprospekt aufzunehmen: a) eine eindeutige Erklärung dahin gehend, welche Prüfungsstandards zugrunde gelegt wurden; b) eine Erläuterung für die Fälle, in denen von den Internationalen Prüfungsstandards in erheblichem Maße abgewichen wurde.	
Punkt 8.3.3	Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden beziehungsweise sofern sie Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, ist der Grund dafür anzugeben und sind diese Vorbehalte, Änderungen, die eingeschränkte Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben.	
Punkt 8.4	**Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten**	
Punkt 8.4.1	Eine Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für die entweder geprüfte Abschlüsse oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, ist ebenfalls beizufügen. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.	
ABSCHNITT 9	EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT ODER ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	
Punkt 9.1	**Konditionen des Angebots**	
Punkt 9.1.1	Die Angebotskonditionen, der voraussichtliche Zeitplan, erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung und Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts. Das Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen Wertpapiere. Ist der Betrag nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitraums für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.	Kategorie C
Punkt 9.1.2	Informationen über Folgendes: a) wo Anleger die Wertpapiere zeichnen können, einschließlich der Verhandelbarkeit von Zeichnungsrechten und der Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte; b) die Methode und die Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung; c) die Dauer der Angebotsfrist, einschließlich aller möglichen Änderungen;	Kategorie C

	d) eine Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann, sofern dies den Anlegern gestattet ist; und e) Beschreibung des Antragsverfahrens und Angabe des Emissionstermins neuer Wertpapiere.	
Punkt 9.2	**Verteilungs- und Zuteilungsplan**	
Punkt 9.2.1	Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.	Kategorie C
Punkt 9.3	**Preisfestsetzung**	
Punkt 9.3.1	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.	Kategorie C
Punkt 9.3.2	Falls der Preis nicht bekannt ist, eine Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Offenlegung.	Kategorie B
Punkt 9.4	**Platzierung und Übernahme (Underwriting)**	
Punkt 9.4.1	Name und Anschrift der Unternehmen, die sich bereit erklären, die Emission auf der Grundlage einer festen Zusage zu zeichnen, und Name und Anschrift der Unternehmen, die sich bereit erklären, die Emission ohne feste Zusage oder ‚zu den bestmöglichen Bedingungen' zu platzieren. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen.	Kategorie C
Punkt 9.4.2	Angabe des Gesamtbetrags der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.	Kategorie C
Punkt 9.5	**Zulassung zum Handel**	
Punkt 9.5.1	Gegebenenfalls Angabe desjenigen KMU-Wachstumsmarkts oder MTF, an dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden sollen, und, falls bekannt, der ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden.	Kategorie C
Punkt 9.5.2	Gegebenenfalls Angaben zu den Unternehmen, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage.	Kategorie C
Punkt 9.5.3	Name und Anschrift der Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land.	Kategorie C
ABSCHNITT 10	WESENTLICHE INFORMATION ÜBER DIE WERTPAPIERE	
Punkt 10.1	**Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere**	
Punkt 10.1.1	Beschreibung von Art und Gattung der Wertpapiere.	Kategorie B
Punkt 10.1.2	Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN).	Kategorie C
Punkt 10.1.3	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.	Kategorie A
Punkt 10.1.4	Währung der Wertpapieremission.	Kategorie C
Punkt 10.1.5	Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.	Kategorie A
Punkt 10.1.6	Eine Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, der Verfahren zur Ausübung dieser Rechte sowie etwaiger Beschränkungen dieser Rechte.	Kategorie B

Punkt 10.1.7	a) Nominaler Zinssatz;	Kategorie C
	b) Bestimmungen zur Zinsschuld;	Kategorie B
	c) Datum, ab dem die Zinsen fällig werden;	Kategorie C
	d) Zinsfälligkeitstermine;	Kategorie C
	e) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.	Kategorie B
	Ist der Zinssatz nicht festgelegt,	
	a) Angabe der Art des Basiswerts;	Kategorie A
	b) Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt;	Kategorie C
	c) Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird;	Kategorie B
	d) alle Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen;	Kategorie C
	e) Name der Berechnungsstelle;	Kategorie C
	f) wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird.	Kategorie B
Punkt 10.1.8	Fälligkeitstermin.	Kategorie C
Punkt 10.1.9	Angabe der Rendite.	Kategorie C
Punkt 10.1.10	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Kategorie A
Punkt 10.1.11	Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.	Kategorie C
Punkt 10.1.12	Gegebenenfalls Informationen über die zugrunde liegenden Wertpapiere und gegebenenfalls den Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere gemäß Kapitel II Abschnitt 3 dieser Verordnung.	
Punkt 10.1.13	Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie der Emittent ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat.	Kategorie C
ABSCHNITT 11	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND GEGEBENENFALLS ESG-BEZOGENE INFORMATIONEN	
Punkt 11.1	Informationen über die Gründe für das öffentliche Angebot und gegebenenfalls den geschätzten Nettoerlös, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke.	Kategorie C
Punkt 11.2	Weiß der Emittent, dass die voraussichtlichen Erlöse nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, so hat er den Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben. Ferner sind Angaben zur Verwendung der Erlöse zu machen, insbesondere, wenn sie außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit zum Erwerb von Aktiva verwendet, zur Finanzierung des angekündigten Erwerbs anderer Unternehmen oder zur Begleichung, Reduzierung oder vollständigen Tilgung der Schulden eingesetzt werden.	Kategorie C
Punkt 11.3	Gegebenenfalls ESG-bezogene Informationen gemäß Kapitel II Abschnitt 3 dieser Verordnung.	

ABSCHNITT 12	INTERESSENKONFLIKTE	
Punkt 12.1	Informationen über alle Interessen im Zusammenhang mit der Emission, einschließlich wesentlicher Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission/das Angebot, und Einzelheiten zu den beteiligten Personen und der Art der Interessen.	Kategorie C
ABSCHNITT 13	VERFÜGBARE DOKUMENTE	
Punkt 13.1	Eine Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des EU-Wachstumsemissionsprospekts die folgenden Dokumente, falls vorhanden, eingesehen werden können: a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten des Emittenten; b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in den EU-Wachstumsemissionsprospekt eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.	
Punkt 13.2	Angabe der Website, auf der die Dokumente eingesehen werden können.“	